

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung

Betr. Scrips-Verfahren.

In mehrfachen Verhandlungen mit den zuständigen Reichsministerien hat sich der Börsenverein seit Monaten lebhaft bemüht, besondere Exportförderungs-Maßnahmen für den exportierenden Buchhandel durchzusetzen. Hierbei hat der Börsenverein unablässig mit größtem Nachdruck darauf hingewiesen, wie sehr die Lage des ausländischen Buchhandels dadurch erschwert worden ist, daß Gegenstände des deutschen Buchhandels im Auslande, hauptsächlich aus valutarischen Gründen, als zu teuer empfunden werden.

Veranlaßt durch zahlreiche Anregungen aus dem In- und Auslande strebte der Börsenverein in den letzten Monaten an, buchhändlerische Exporte in das Exportförderungsverfahren mit Sperr- und Registermark, leztthin in das sogenannte Scrips-Verfahren, einbeziehen zu lassen.

Alle amtlichen Stellen haben anerkannt, wie wichtig aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen jede Förderung der Ausfuhr von Gegenständen des Buchhandels ist. Bedauerlicherweise mußte aber eine Einbeziehung der Exporte von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Gegenständen des Buchhandels in die z. Bt. bestehenden, allerdings nur in beschränktem Umfange laufenden Exportförderungs-Verfahren aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden, und zwar nicht nur hinsichtlich einer vom Börsenverein angestrebten generellen Regelung, sondern auch im Hinblick auf die Behandlung etwaiger Einzelanträge.

Die am Export interessierten Firmen werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Wir bitten zu beachten, daß nach der von zuständiger amtlicher Stelle gegebenen Auskunft Einzelanträge, z. B. auch im Rahmen des Scrips-Verfahrens, zwecklos sind, da solche buchhändlerischen Einzelanträge, z. B. auch infolge der Unmöglichkeit, einen Exportverlust kalkulatorisch nachzuweisen, mit den Vorschriften für das Scrips-Verfahren nicht in Einklang zu bringen sind, und daher sämtlich abgelehnt werden.

Diese Bekanntmachung dient gleichzeitig zur Beantwortung der vielen Anfragen und Anregungen, die uns in dieser Hinsicht zugegangen sind und die wir im einzelnen unmöglich beantworten können.

Der Börsenverein bleibt selbstverständlich im Interesse seiner in- und ausländischen Mitglieder weiterhin bemüht, andere Wege zur Förderung des Exportes von Gegenständen des deutschen Buchhandels zu suchen. Bei der Schwierigkeit, eine allseitig tragbare Lösung zu finden, weist der Börsenverein aber darauf hin, daß nicht damit gerechnet werden kann, schon in kurzer Zeit irgendwelche Exporterleichterungen gewährt zu erhalten.

Leipzig, den 4. Dezember 1933

Der Aktionsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Friedrich Oldenbourg, Vorsitzender.

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle.

Betr.: Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer.

In dem an anderer Stelle abgedruckten Bericht über die Sitzung des Kreis Ausschusses des Börsenvereins verweisen wir besonders auf die Ausführungen über das Reichskulturkammergesetz (S. 944/45). Sie gelten als Antwort auf die hier vorliegenden Anfragen und machen einen neuen Aufsatz überflüssig.

*

Betr.: Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß das Gesetz über Preisnachlässe vom 25. November 1933 erst am 1. Januar 1934 in Kraft tritt. Sofern sich für den Buchhandel aus dem Gesetze überhaupt Auswirkungen ergeben, gelten sie erst von diesem Zeitpunkte an. Wir werden bis dahin die bestehenden Zweifelsfragen klären.

Betr.: Kredithilfe.

Im Einvernehmen mit dem Verein Leipziger Kommissionäre weisen wir darauf hin, daß in Zukunft zur Erlangung eines Sonderkredites nur Außenstände abgetreten werden dürfen, die im Deutschen Reiche vollstreckbar sind.

Leipzig, den 4. Dezember 1933.

Dr. Heß.

Bekanntmachung des Fachvereins „Die deutschen Leihbibliotheken“ e. V.

Die anerkannten Leihbibliothekare werden Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Börsenverein ist von der Reichsschrifttumskammer beauftragt, durch seine Organisation die Leihbibliothekare der Reichsschrifttumskammer zuzuführen. Die anerkannten Leihbibliothekare werden dadurch Mitglieder des Börsenvereins. Die Anmeldung zum Fachverein dient gleichzeitig als Anmeldung zum Börsenverein. Nach wie vor sind infolgedessen die Anmeldungen an die Fachschaften I und II zu richten. Diese Fachschaften arbeiten bis auf weiteres nach den festgelegten Richtlinien.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Vorstand.